

# **LIEGENSCHAFTSSTEUERREGLEMENT**

**der**

**EINWOHNERGEMEINDE G A L S**

## Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Gals.

Die Einwohnergemeinde Gals, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Gals vom 17. Mai 1999

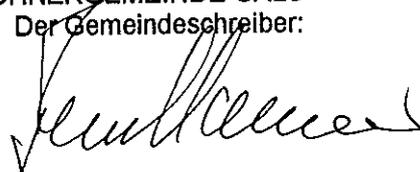
beschliesst:

- Gegenstand** **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Gals erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
- Steuerpflicht** **Art. 2** <sup>1</sup>Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Gals als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).
- <sup>2</sup>Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).
- <sup>3</sup>Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
- Ausnahmen von der Steuerpflicht** **Art. 3** <sup>1</sup>Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
- a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
- b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Bürgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.
- <sup>2</sup>Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).
- Steuerberechnung** **Art. 4** <sup>1</sup>Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).
- <sup>2</sup>Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
- Steuersatz** **Art. 5** <sup>1</sup>Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
- <sup>2</sup>Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 1 StG).
- <sup>3</sup>Für die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. c, d und g StG von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen erhöht sich die Liegenschaftssteuer auf das Doppelte, soweit sie nicht nach Art. 3 von der Liegenschaftssteuer befreit sind (Art. 261 Abs. 3 StG).

Verfahren	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeindeverwaltung veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.</p> <p><sup>2</sup>Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).</p> <p><sup>3</sup>Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195 ff StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).</p>
Steuerbezug	<p><b>Art. 7</b> Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>
Widerhandlungen/Bussen	<p><b>Art. 8</b> Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5000.00 bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.</p>
Sicherung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup>Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).</p> <p><sup>2</sup>Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Es hebt das Steuerreglement vom 5. November 1982 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals vom 8. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GALS  
 Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

## Auflagezeugnis

Wir bescheinigen hiermit, dass das vorliegende Liegenschaftssteuer-reglement 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2001, d.h. vom 8. November 2001 bis 8. Januar 2002 auf der Gemeindeverwaltung Gals öffentlich auflag.

Die Bekanntmachung erfolgte im Anzeiger für das Amt Erlach Nr. 44 vom 2. November 2001 und Nr. 45 vom 9. November 2001 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 82 vom 3. November 2001.

Gals, 9. Januar 2002

Der Gemeindegemeinderat:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Fankhauser', written in a cursive style.

E. Fankhauser